

1959	Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 1959	Nr. 42
Tag	Inhalt:	Seite
29. 9. 59	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	669
9. 10. 59	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften	671
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	672

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 7. Oktober 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zum Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die vorläufige Anwendung des Europäischen Währungsabkommens.

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 14. Oktober 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung eines Notenwechsels zu dem Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Abbau von Steinkohlen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet westlich Wegberg-Brüggen. — Berichtigung der Bekanntmachung vom 2. April 1959 über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation.

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 20. Oktober 1959, sind veröffentlicht: Verordnung zur Einführung der Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO 1959). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung (Inkrafttreten für die Türkei).

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 21. Oktober 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute (Anwendung auf Malta). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949). — Einundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Hochofenstaub).

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung.

Vom 29. September 1959.

Auf Grund des § 23 Abs. 2, des § 31 Abs. 3 und des § 109 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 313) in der zur Zeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„Zu § 23 Abs. 2

§ 27a

Handel mit unverzolltem Schiffsbedarf

(1) Handel mit unverzolltem Schiffsbedarf ist jede durch Händler vorgenommene Belieferung eines Schiffs mit Mundvorräten oder Schiffs-

vorräten, die sich im Zollverkehr befinden. Mundvorräte sind die zur Verpflegung der Schiffsbesatzung und der Fahrgäste bestimmten Vorräte einschließlich lebender Schlachttiere und des Futters für diese Tiere. Schiffsvorräte sind die zum Betrieb oder zur Unterhaltung des Schiffs, zur Behandlung der Ladung, zur Körperpflege oder Gesunderhaltung der Schiffsbesatzung und der Fahrgäste bestimmten Vorräte, die durch ihre Verwendung an Bord verbraucht werden.

(2) Der zum Handel mit unverzolltem Schiffsbedarf zugelassene Händler (§ 23 Abs. 2 des Zollgesetzes) hat kaufmännische Bücher ordnungsgemäß zu führen.

(3) Unverzollter Schiffsbedarf darf nur von dem Schiffsführer oder dem Schiffseigner bezugsberechtigter Schiffe oder einem von ihnen beauftragten Vertreter bezogen werden. Bezugsberechtigt sind alle Schiffe, die nachweislich das Hoheitsgebiet verlassen wollen, ausgenommen

1. Schiffe, die auf Stundenzettel fahren (§§ 66 bis 68 der Seehafen-Zollordnung),

2. Schiffe, die vom Zollstraßenzwang befreit sind; die Befreiung bei höherer Gewalt bleibt hierbei außer Betracht,
3. Schiffe, soweit sie im deutschen Küstengebiet fahren und keine ausländischen Häfen anlaufen.

Der Händler hat zugleich mit dem Antrag auf Abfertigung von Zollgut zur Ausfuhr als Schiffsbedarf (z. B. in der Abmeldung vom Zollager) schriftlich Namen, Art und Fahrtziel des zu liefernden Schiffs anzugeben.

- (4) Kaffee und Kaffeemittel der Tarifnummer 09.01-A und C,

Tee der Tarifnummer 09.02,

Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnummer 21.02,

Athylalkohol, Sprit, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke der Tarifnummern 22.08 und 22.09-A,

Tabakwaren der Tarifnummer 24.02 und Zigarettenpapier der Tarifnummer 48.10

müssen, wenn es sich um unverzollten Schiffsbedarf handelt, an Bord bis zur Ausgangsabfertigung unter Zollverschluß oder Zollbewachung gehalten werden. Für anderen Schiffsbedarf gilt dies nur, wenn es die Zollstelle im einzelnen Fall zur Sicherung der Zollbelange für erforderlich hält.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Mineralöle, Schmiermittel und Bunkerkohlen."

2. § 51 erhält folgende Fassung:

„Zu § 31 Abs. 3

§ 51

(1) Handel mit Schiffsbedarf (Mund- und Schiffsvorräte nach § 27a Abs. 1) ist jede Belieferung eines Schiffs im Freihafen, wenn der Schiffsbedarf von einem Händler geliefert wird, der im Freihafen geschäftlich tätig ist. Die Erlaubnis zum Handel mit Schiffsbedarf wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

- (2) § 27a Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Schiffsbedarf muß bei der Lieferung an ein Schiff im Freihafen von einem Lieferzettel begleitet sein, auf dem Menge und Art der einzelnen Waren sowie Name, Art und Fahrtziel des Schiffs verzeichnet sind; wird Schiffsbedarf aus dem Zollgebiet auf ein Schiff im Freihafen verbracht, so bestätigt die Grenzzollstelle die Ausfuhr in den Freihafen auf dem Lieferzettel. Der Bezugsberechtigte hat den Empfang des Schiffsbedarfs auf dem Lieferzettel zu bestätigen. Der Lieferzettel ist anschließend bei den Geschäftsbüchern des Lieferers aufzubewahren. Die Oberfinanzdirektion kann für Lieferzettel beson-

dere Muster vorschreiben; sie kann zulassen, daß hierfür allgemein der kaufmännisch gebräuchliche Lieferzettel verwendet wird, wenn er die erforderlichen Angaben enthält. Die Oberfinanzdirektion kann zur Überwachung anordnen, daß der Händler Durchschriften der Lieferzettel an von ihr bestimmte Dienststellen sendet.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Mineralöle, Schmiermittel und Bunkerkohlen. Unverzolltes Mineralöl darf jedoch als Schiffsbedarf nicht an Schiffe abgegeben werden, die es nicht unverzollt verbrauchen dürfen."

3. § 208 erhält folgende Fassung:

„§ 208

Zollsichere Einrichtung von Fahrzeugen und Behältern

(1) Fahrzeuge und Behälter, die zur Beförderung von Waren unter zollamtlichem Raumverschluß zugelassen werden sollen, müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß

1. die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können,
2. dem zollamtlich verschlossenen Teil der Fahrzeuge oder Behälter keine Waren entnommen oder in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluß zu verletzen,
3. sie keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können,
4. alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume, Behältnisse oder dergleichen leicht zugänglich sind.

(2) Fahrzeuge und Behälter, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, werden zur Beförderung von Waren unter zollamtlichem Raumverschluß durch Erteilung eines Verschlußanerkennnisses zugelassen. Eisenbahnfahrzeuge bedürfen keines Verschlußanerkennnisses.

(3) Die Erteilung eines Verschlußanerkennnisses für Straßenfahrzeuge und Behälter kann beantragen, wer an der Erteilung ein berechtigtes Interesse hat. Der Antrag wird abgelehnt, wenn der Antragsteller steuerlich unzuverlässig ist. Die Gültigkeit des Verschlußanerkennnisses kann zeitlich begrenzt werden.

(4) Verschlußanerkennnisse für Straßenfahrzeuge und Behälter sind zurückzugeben, wenn

1. sie durch Fristablauf oder aus anderen Gründen ungültig werden,
2. der Besitzer des Straßenfahrzeugs oder des Behälters gewechselt hat,
3. das Straßenfahrzeug oder der Behälter nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wird,
4. besondere Merkmale des Straßenfahrzeugs oder des Behälters sich wesentlich geändert haben.

(5) Für die zollsichere Einrichtung von Schiffen gelten die Zollverschlußordnungen für die einzelnen Flüsse."

4. Die Anlagen 6 und 7 zu § 208 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der

Verbrauchssteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), Artikel 6 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. September 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung
der Unteroffiziere und Mannschaften.**

Vom 9. Oktober 1959.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) ordne ich an:

I.

Die Ausübung des Rechts, ungediente Offizierbewerber, die mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad eingestellt werden, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, übertrage ich dem Leiter des Kommandos der Freiwilligenannahme der Bundeswehr.

Im übrigen behalte ich mir das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offizieranwärter einschließlich der Reserveoffizieranwärter vor.

II.

Die Ausübung des Rechts, einen Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, zum Gefreiten zu befördern, übertrage ich im Heer

1. den Bataillonskommandeuren für die Soldaten ihres Bataillons,
2. den Regiments- und Brigadekommandeuren für die Soldaten ihres Regiments oder ihrer Brigade, die nicht unter Nummer 1 fallen.

III.

Im übrigen übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

A. im Heer:

1. a) den Divisionskommandeuren für die Soldaten der zu ihrer Division gehörenden Stäbe und Truppenteile,
- b) den Kommandierenden Generalen für die Soldaten der zu ihrem Korps, aber nicht zu einer Division gehörenden Stäbe, Truppenteile und Dienststellen sowie für die Soldaten der ihnen unterstellten Heerestruppen,

soweit es sich um Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers und nicht um Angehörige des Sanitätsdienstes und der Heeresfliegertruppe handelt;

2. dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres für die übrigen Fälle und für die Beförderung von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes;

B. in der Luftwaffe:

dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe;

C. in der Marine:

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

IV.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

V.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) bleibt unberührt.

VI.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Gleichzeitig hebe ich meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften vom 15. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 339) auf.

Bonn, den 9. Oktober 1959.

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung der Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zollstraßen und Zollandungsplätze im Oberfinanzbezirk Freiburg i. Br. Vom 24. September 1959.	194	9. 10. 59	10. 10. 59
Verordnung über die Bestimmung eines Zollandungsplatzes im Oberfinanzbezirk Koblenz. Vom 14. September 1959.	194	9. 10. 59	10. 10. 59
Verordnung Nr. 21/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 8. Oktober 1959.	197	14. 10. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg zur Ergänzung der Verordnung über die Verteilung von Frachtgut im innerdeutschen Rheinverkehr. Vom 6. Oktober 1959.	200	17. 10. 59	18. 10. 59

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.